

sem Zwecke entsprechende Behörde." Ich habe diesen Antrag schriftlich zu überreichen und bitte den Herrn Präsidenten, ihn zur Unterstützung zu bringen.

Präsident v. Carlowitz: Ich habe zuvörderst den Antrag zur Unterstützung zu bringen. Es soll also in Punkt d. die Fassung der Worte: „eine oberste collegialische Behörde, ein Oberconsistorium oder Kirchenrath gebildet werde“ geändert und dafür gesagt werden: „eine diesem Zwecke entsprechende Behörde gebildet werden.“ Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstütze? — Er erlangt ausreichende Unterstützung.

Staatsminister v. Könnert: Eine Aeußerung des letzten geehrten Redners im Eingange muß, wenn er auch keinen Antrag darauf gestellt, das Ministerium dennoch bestimmen, das Wort zu nehmen. Der geehrte Redner ging nämlich auf die Competenz der Ständeversammlung ein, auf ihren Umfang und erwähnte dabei, daß es zweifelhaft sei, ob nicht in dem Punkte sub b. etwas zu ändern sein dürfte, weil doch die Frage entstehen könnte, ob nicht die symbolischen Bücher einer Revision, wenn auch nur in unwesentlichen Theilen, unterliegen möchten; ferner äußerte er, ob nicht auf die Petitionen, welche den Eid der Geistlichen bei ihrer Verpflichtung und den Symbolzwang betreffen, näher einzugehen gewesen wäre. Dagegen muß das Ministerium sich auf das Bestimmteste erklären. Dies gehört auf keinen Fall zur Competenz der Ständeversammlung. Meine Herren, Sie wollen ja der Kirche eine größere Selbstständigkeit gewähren und wollen sie doch in solchen Angelegenheiten von den Anträgen und Beschlüssen der Ständeversammlung abhängig machen? Das ist auf keinen Fall möglich und nach der Verfassungsurkunde durchaus nicht zulässig. Es kann die Ständeversammlung in den Fall kommen, über ein Glaubensbekenntniß zu urtheilen, wenn sich eine neue Kirchengesellschaft bildet, welche die Aufnahme in den Staat verlangt; wenn aber eine Kirchengesellschaft im Staate aufgenommen und anerkannt ist, so kann von Seiten der Ständeversammlung ein Antrag auf Abänderung des Glaubensbekenntnisses nimmermehr erfolgen. Das ist dann allein die Sache der Kirche selbst; den einzigen Fall will ich ausnehmen, wenn man sähe, daß es gegen die weltliche und bürgerliche Ordnung wäre. Wohin sollte es auch führen, wenn den Ständen eine Einwirkung auf die innern Angelegenheiten der Kirche eingeräumt würde? Sie können nicht wissen, es kann über kurz oder lang einmal die Ständeversammlung in beiden Kammern lediglich aus Katholiken bestehen, wollten Sie diesen den Antrag auf Abänderung des protestantischen Glaubensbekenntnisses einräumen? Nie würde die Staatsregierung das zugeben können und nie dies ihre Absicht sein.

v. Eriegern: Nur ein Wort zur Erwiderung. Ich habe mich vielleicht undeutlich ausgedrückt und nicht genug herausgehoben, daß meine Ansicht bloß die ist, daß die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Wahl der Repräsentanten

der Kirche zur Competenz der Ständeversammlung zu rechnen seien. Wenn aber hierbei darauf Rücksicht zu nehmen ist, über welche innern Angelegenheiten sich die Kirche eigentlich durch ihre künftigen Organe aussprechen solle, so liegt hierin allerdings indirecte Mitwirkung der Stände in reinen Kirchensachen. Mehr hat in meiner Ansicht nicht gelegen.

v. Welck: Es war meine Absicht, die Vorwürfe zu widerlegen, welche in der vorgestrigen Sitzung von Seiten des Herrn Bürgermeisters Wehner der Deputation um deswillen gemacht wurden, weil sie zu weit gegangen, ja sogar so weit gegangen wäre, daß sie in gewisser Hinsicht die Initiative in der Gesetzgebung ergriffen habe. Indes diese Vorwürfe sind bereits schon in der gestrigen Sitzung von Seiten des Herrn Referenten widerlegt worden, und da bereits schon so viele und gewichtige Redner das Wort in der Kammer ergriffen haben, so will ich so wenig als möglich dazu beitragen, die Discussion noch zu verlängern. Ich muß jedoch um die Erlaubniß bitten, noch einiges Wenige über den Deputationsbericht sagen zu dürfen, und zwar in so fern als er sich auch über die eingegangenen Petitionen ausspricht. Es ist nämlich ganz gewiß, daß, wie auch schon vom Herrn Referenten erwähnt wurde, der ganze Deputationsbericht vielleicht in 4 Zeilen hätte zusammengefaßt werden können, wenn er bloß die Beantwortung des Allerhöchsten Decrets sich zur Aufgabe gestellt und sich bloß diese Aufgabe hätte stellen können. Allein, meine Herren, werfen Sie einen Blick auf die Beilage zum Allerhöchsten Decret, erwägen Sie, daß die hohe Staatsregierung selbst das dormalige Bedürfniß einer solchen Reform wenigstens zum Theil mit auf die eingegangenen Petitionen gründet, betrachten Sie den so ganz verschiedenartigen, mitunter sich ganz schroff entgegengesetzten Inhalt dieser Petitionen, berücksichtigen Sie endlich das, was in der neuesten Zeit in unserm Vaterlande sich in kirchlicher und religiöser Beziehung ereignet hat, und Sie werden dann gewiß der Deputation darin Recht geben müssen, daß sie nicht bloß dabei stehen bleiben konnte, der Kammer die Wahl von Zwischendeputationen anzurathen, sondern daß sie auch auf den Inhalt der vorliegenden Petitionen, mehr oder weniger speciell, eingehen mußte. Ich glaube, daß dies aus einem doppelten Grunde nothwendig war, einmal nämlich im Interesse der hohen Staatsregierung, um ihr selbst einen Fingerzeig zu geben, wie weit und auf welche Gegenstände sich nach den Ansichten der Ständeversammlung die angekündigte Reform der Kirchenverfassung erstrecken solle, und zweitens im Interesse des Landes, um dem Volke gegenüber ein Urtheil über den Inhalt jener Petitionen auszusprechen. Denn muß man auch zugeben, daß die Ständeversammlung als eine politische Corporation in Angelegenheiten der innern Kirchenverfassung und das Dogma betreffend durchaus nicht competent sei, so wird das Volk doch hoffentlich wenigstens einigen Werth auf die Ansichten und Meinungen legen, die in dieser Beziehung in diesen Sälen ausgesprochen werde, und wahrhaftig, meine Herren, ich würde es für den belehrendsten, für den segensreichsten Erfolg unserer, wenn auch nicht unmittelbaren, so doch mittelbaren Wirksamkeit erachten, wenn es uns gelänge, durch unsere Aeußerungen, durch unsere Besprechungen